LANDKREIS VECHTA
DER LANDRAT

Ravensberger Str. 20 | 49377 Vechta
Telefon: 04441 - 898 1000
Telefax: 04441 - 898 1032

landrat@landkreis-vechta.de
www.landkreis-vechta.de

Vechta, 26.02.2024

UWG LK Vechta
Herrn Dr. Lutz Neubauer
Stienen Berg 21
49393 Lohne

Anfrage vom 15. Februar 2024 zu Güllelagerkapazitäten

Sehr geehrter Herr Dr. Neubauer,

Ihre Anfrage vom 15. Februar 2024 beantworte ich wie folgt:

1. Gibt es Planungen und wenn ja, wie sehen sie aus?
2. Gibt es Kenntnisse, für welchen Zeitraum die Lagerkapazitäten noch ausreichen?
3. Gibt es Betriebe mit freien Kapazitäten?

Die Fragen 1. bis 3. können wie folgt zusammengefasst beantwortet werden: Die vorgeschriebene Lagerkapazität auf den Betrieben beläuft sich ausgehend von den genehmigten Tierplatzzahlen auf neun Monate. Viele Betriebe verfügen über eine deutlich darüberhinausgehende Lagerkapazität von bis zu 15 Monaten, um Zeiten des Nichtausbringens zu überbrücken. Ausgehend von den vorhandenen Lagerkapazitäten ist aktuell nicht davon auszugehen, dass flächendeckend Engpässe drohen. Auch liegen dem Landkreis aktuell keine Hinweise vor, dass solche im Einzelfall vorliegen. Zuständige Düngebehörde ist die Landwirtschaftskammer.

4. Gibt es die Möglichkeit kurzfristig Güllelagunen zu errichten?

Sofern das Ausbringen der Gülle aufgrund der Wetterlage nicht möglich ist und andere Möglichkeiten der ordnungsgemäßen Lagerung nicht bestehen, kann die Untere Wasserbehörde in Abstimmung mit der Düngebehörde auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. Nachweis der Notlage, Nachweis keiner alternativen Lagermöglichkeiten in benachbarten Betrieben, Aufnahme bei Güllebörsen, Verbringung in andere Regionen) im konkreten Einzelfall Anordnungen unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr treffen. Diesbezügliche Anträge, Anfragen oder Absichtsbekundungen liegen aktuell nicht vor.

5. Gibt es Möglichkeiten kurzfristig die Gülleaufbereitung zu steigern?
Der Landkreis Vechta betreibt selbst keine Aufbereitungsanlagen. Etwaige Kapazitätssteigerungen wären durch Anlagenbetreiber zu beantragen.

6. Sind die Kläranlagen in der Lage, vorübergehend Gülle zu lagern?
Die Lagerung von Gülle entspricht nicht der Zweckbestimmung von Kläranlagen. Ob davon unabhängig dort freie Kapazitäten hierfür bestehen, wird der jeweilige Kläranlagenbetreiber zu beurteilen haben.

7. Welche jährliche Gesamtmenge an Flüssig- und Festmist legt der Landkreis seinen Berechnungen zugrunde?
Bei der Berechnung der Lagerkapazitäten auf den einzelnen Tierhaltungsbetrieben werden die nach der Düngeverordnung angesetzten Werte zuzüglich Reinigungs- und sonstigem Brauchwasser zu Grunde gelegt. Diese Werte werden auch mit der Landwirtschaftskammer (Düngebehörde) abgestimmt. Bei Festmist gibt es ebenfalls entsprechende Werte. Im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren ist von den Betreibern ein von der Landwirtschaftskammer geprüftes Verwertungskonzept vorzulegen, welches auch die Prüfung der Lagerkapazität umfasst.

8. Wie hoch sind die Lagerkapazitäten für Flüssig- und Festmist?
Die Lagerkapazitäten in Summe werden vom Landkreis nicht statistisch erfasst, sondern jeweils gesondert für die einzelnen Betriebe im Genehmigungsverfahren festgesetzt. Eine Aufsummierung der sich aus den Einzelgenehmigungen ergebenden Kapazitäten ist mit angemessenem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten.

9. Wieviel Gärreste kommen hinzu und was geschieht mit ihnen?
Für die Genehmigung von Biogasanlagen und den Umgang mit sich daraus ergebenden Reststoffen liegt die Zuständigkeit beim Gewerbeaufsichtsamt.

Mit freundlichem Gruß

gez. Tobias Gerdesmeyer
Landrat